Ausgabe für Berlin und Umgegend.
Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung" erscheint wochentäglich zweimal, Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter: jeden Montag „Zeitgeist", jeden Mittwoch „Technische Rundschau", jeden Donnerstag u. Sonntag illustr. Halbwochenschrift „Der Welt-Spiegel", jeden Freitag das illustr. Witzblatt „Ulk", jeden Sonnabend „Haus und Garten"; täglich „Zentralmarkt für den Grundstücks-, Hypotheken- u. Geldverkehr". Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Rußlands u. der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzb. d. d. Exped. d. T. möglich. Bezugspreis: Durch die Post viertelj. 6.91 M. exkl. Zustellungsgebühr. Ausland exkl. Postaufschlag; für Groß-Berlin monatl. 2.10 M., viertelj. 6.30 M. frei ins Haus. Direkt unter Kreuzband monatl.: für Ausland 3 M., fürs Ausland 5.20 M. In Berlin abonniert man bei der Hauptexped. SW 19, Jerusalemer Str. 46-49, Fernspr. Amt Zentrum, Nr. 10131-10142, sowie den nebenstehend aufgeführten Filialen.

Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Insertionspreis: Zeile 90 Pf. („General-Anzeiger" 60 Pf., „Wohnungs-Anzeiger" 50 Pf.). Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW 19, Jerusalemer Str. 46-49 und deren Filialen: Leipziger Str. 103; Potsdamer Str. 23, Königstr. 56/57, Rosenthaler Str. 48, Schönhauser Allee 144; Prinzenstr. 41; Rathenower Str. 3; Schiffbauerdamm 4; Gr. Frankfurter Str. 31; Frankfurter Allee 61/62; Blücherstr. 69; Wiener Str. 1-6; Prenzlauer Allee 34; Schulzendorfer Str. 27; Badstr. 55; Charlottenburg: Tauentzienstr. 9; Kantstr. 54; Schloßstr. 29, Friedenau: Rheinstr. 19 Halensee: Grunewald: Hentriettenplatz; Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 130; Lichterfelde-West: Karlstr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 41; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schöneberg: Hauptstr. 23/24; Martin-Luther-Str. 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tegel: Berliner Str. 90; Tempelhof: Berliner Str. 147; Wilmersdorf: Uhlandstraße 96/99; in der Provinz: Brandenburg a. H.: Steinstraße 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstraße 5; Potsdam: Brandenburger Straße 23; Spandau: Breite Straße 47.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Nr. 563
42. Jahrgang

Mittwoch
5. November 1913

Die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen.

Von [Nachdruck verboten.]

Geh. Justizrat **Froudenthal.**

Bei den diesjährigen Herbstsessionen der Schwurgerichte wird zum erstenmal das Gesetz betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 29. Juli 1913 angewendet, das am 23. August 1913 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz sind die §§ 55, 96 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes dahin geändert und ergänzt worden, daß die Geschworenen und Schöffen nicht mehr bloß, wie bisher, eine Vergütung der Reisekosten, sondern auch für jeden Tag ihrer Dienstleistung Tagegelder erhalten. Die Tagegelder dürfen nicht zurückgewiesen werden. Sie sollen den erwähnten Laienrichtern ein Entgelt dafür verschaffen, daß ihnen durch den Aufenthalt außerhalb ihres Wohnorts Mehrkosten erwachsen. Mit dem Verbote der Zurückweisung soll eine Ungleichmäßigkeit in der Stellung der Schöffen oder Geschworenen verhindert werden, die sich ergäbe, wenn der eine Schöffe oder Geschworene die Tagegelder annehmen, der andere sie ablehnen würde. Ein ähnliches Verbot besteht bereits für die Beisitzer der Gewerbe- und der Kaufmannsgerichte (§ 20 des Gewerbegerichts-, § 15 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes).

Ueberraschend bei oberflächlicher Betrachtung ist zunächst, daß das Gesetz keinen Unterschied in der Bemessung der Bezüge für die Schöffen und für die Geschworenen macht. Bei Erwähnung der letzteren denkt man unwillkürlich an die in einem einzigen Schwurgerichtsfalle oft tagelang dauernden Sensationsprozesse, die an die Leistungsfähigkeit der Geschworenen außerordentliche Anforderungen stellen. Aber die Entschädigung ist überhaupt nicht zur Vergütung für die Leistungen der Laienrichter bestimmt, denn sie bekleiden nach §§ 31, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein unentgeltliches Ehrenamt; durch die Entschädigung sollen ihnen vielmehr nur ihre Auslagen ersetzt werden, und auch dies nur im knappen Umfange. Es läßt sich auch im allgemeinen nicht sagen, daß der einzelne Geschworene von der Dauer der Schwurgerichtssession stets schwerer betroffen wird als ein Schöffe von der Einberufung zum Schöffengericht. Denn wenn der Geschworene nicht ausgelost, oder wenn er abgelehnt wird, ist seine Tätigkeit in kürzester Zeit erledigt. Das Gesetz hat deshalb davon abgesehen, die Vergütung für die Geschworenen höher als diejenige für die Schöffen zu bemessen und so die Höhe der Entschädigung nach der Art der Gerichte abzustufen, bei denen die Laienrichter Dienste leisten.

Durch das Gesetz ist übrigens nur dem Grundsatze nach festgestellt, daß den Laienrichtern die Tagegelder und Reisegebühren zukommen. Wie hoch der Ersatz ist, darüber verweist das Gesetz auf die vom Bundesrat zu erlassende allgemeine Anordnung, und es stattet diese Anordnung dadurch mit bindender Kraft aus. Die Anordnung ist nun durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1913 ergangen. Gerade sie ist für die Geschworenen und Schöffen so wichtig, weil sie wissen müssen, wieviel sie zu beanspruchen haben, damit sie die gerichtliche Berechnung ihrer Auslagen nachprüfen können. In jener Bekanntmachung ist vorerst bemerkenswert, daß sie sich nicht darauf beschränkt, die vom Gesetz neu eingeführten Tagegelder zu regeln. Sie umfaßt vielmehr auch die Regelung der Reisekosten, deren Betrag bisher landesrechtlich (zum Beispiel in Preußen durch §§ 36, 45 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, und entsprechend wohl auch in den übrigen Bundesstaaten) normiert war. Nach der Bekanntmachung hängt nun der Anspruch auf die Reiseentschädigung von zwei Voraussetzungen ab, nämlich davon, daß der Schöffe oder Geschworene außerhalb seines Wohnortes eine gewisse Strecke Weges zum Schöffen- oder Schwurgericht zurücklegen mußte, sodann davon, daß diese Strecke sich auf mehr als zwei Kilometer beläuft. Hingegen werden die Schöffen und Geschworenen nicht entschädigt für eine gleichviel wie weite Entfernung, die sie innerhalb ihres Wohnorts bis zum Orte ihrer Dienstleistung zurücklegen mußten. Hinsichtlich der übrigen Entfernungen werden in der Bekanntmachung eine Regel und eine Ausnahme aufgestellt. Die Regel besagt: Es ist zu unterscheiden, ob die Wege auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen — oder ob sie nicht in dieser Art (zu Fuß oder mit Fuhrwerk) zurückgelegt werden können. Bei Reisen mit den ersteren Beförderungsmitteln werden die Schöffen und Geschworenen mit 6 Pfennig, bei den anderen Reisen mit 20 Pfennig für den Kilometer des Hin- und Rückweges entschädigt; jeder angefangene Kilometer wird für voll gerechnet. Dazu bemerken wir, daß, wenn die Dienststelle sowohl mit der Eisenbahn als mit der Kleinbahn oder mit dem Dampfschiff erreichbar ist, den Schöffen und Geschworenen nicht etwa die Wahl zwischen diesen drei Wegen offensteht, sondern daß sie den für die Berechnung der Reisekosten billigsten Weg einschlagen müssen. Als Ausnahme ist in der Bekanntmachung aber der Fall vorgesehen, daß ein Schöffe oder Geschworener aus besonderen Gründen sich zur Benutzung eines kostspieligeren Beförderungsmittels genötigt gesehen hat. Das kann auf seinen persönlichen Verhältnissen oder auf äußeren Umständen beruhen. Unter die letzteren würde zum Beispiel fallen, wenn ein Schöffe oder Geschworener wegen Versagens eines regelmäßigen Beförderungsmittels ein Auto mieten mußte, um die Dienststelle zur vorgeschriebenen Zeit zu erreichen. Unter die ersteren würde fallen, wenn er etwa wegen Unwohlseins darauf angewiesen war, unter Benutzung besonderer Bequemlichkeiten zu reisen. Das Gericht prüft dann die Notwendigkeit der entstandenen Auslagen; falls es die Notwendigkeit bejaht, werden sie in der erforderlichen Höhe erstattet.

Nicht aufgenommen in die Bekanntmachung und deshalb nicht mehr geltend sind Vorschriften des angeführten § 36 des preußischen Gesetzes, die den Laienrichtern vorteilhaft waren. Durch die eine wurde ihnen ein Mindestsatz der Reiseentschädigung in Höhe von drei Mark gewährleistet, so daß sie diesen Betrag selbst dann bezogen, wenn sie eine Entfernung von weniger als zwei Kilometern außerhalb des Aufenthaltsorts zurücklegten. Die andere Vorschrift ging dahin, daß dem Schöffen oder Geschworenen, wenn er innerhalb des Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurücklegen hatte, auch dafür eine Reiseentschädigung zustand. Andererseits jedoch enthält die Bekanntmachung eine Aufbesserung der Reiseentschädigung insofern, als diese auch für solche Reisen eingeführt wird, die die Schöffen oder Geschworenen während der Tagung nach ihrem Wohnort und zurück machen. Gesetzt also, daß in einer Session ein berufener Geschworener in einem zur Aburteilung stehenden Falle von der Staatsanwaltschaft oder von der Verteidigung abgelehnt und dadurch sitzungsfrei wird, kann er zur Besorgung seiner Angelegenheiten heimkehren, braucht erst zur nächsten der Verhandlungen wieder zu erscheinen und wird für die Hin- und Rückreise entschädigt. Die Höhe dieser Entschädigung ist jedoch begrenzt. Sie darf nämlich nicht mehr betragen als das, was der Schöffe oder Geschworene bezogen haben würde, wenn er am Sitzungsorte hätte anwesend sein müssen.

Die Bezüge der Schöffen und Geschworenen — abgesehen von den Reisekosten — richten sich nun nach der Anzahl der Tage ihrer Dienstleistung. Als ein solcher Tag gilt jeder, an dem der Schöffe oder Geschworene mit Rücksicht auf sein Amt am Sitzungsorte anwesend sein muß. Das Tagegeld beläuft sich für jeden Tag auf fünf Mark. Da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Anwesenheit des Schöffen oder Geschworenen am Dienstorte und seinem Laienrichteramt obwalten muß, steht ihm das Tagegeld natürlich dann nicht zu, wenn er aus irgendeinem mit dem Amt nicht zusammenhängenden Anlasse, zum Beispiel zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten, schon tags zuvor sich an den Sitzungsort begeben hat. Dienstlich notwendig ist dagegen die Uebernachtung dann, wenn die Verkehrsverbindungen zwischen seinem Wohnort und dem Sitzungsort derartig sind, daß es dem Schöffen oder Geschworenen nur durch die Uebernachtung ermöglicht wird, sich rechtzeitig zum Beginn der Sitzung einzufinden. Für solche Nachtquartiere erhält er in Höhe von je drei Mark eine Zulage zum Tagegelde.

Die Union und Mexiko.

Kein Ultimatum.

In den neuesten Washingtoner Depeschen wird die Meldung, daß die amerikanische Regierung in Mexiko ein Ultimatum habe überreichen lassen, wieder bestritten, obwohl diese Nachricht von der gesamten amerikanischen Presse gebracht und nicht allein von Privatkorrespondenten, sondern auch von den offiziellen „Associated Preß" nach Europa gekabelt worden ist. Der Staatssekretär Bryan, der sich zunächst geweigert hat, einen Kommentar zu der Nachricht von dem angeblichen Ultimatum zu geben, soll jetzt, mit etwas auffallender Verspätung, die ganze Meldung als falsch erklärt haben. Das Wolffsche Bureau verbreitet folgende Meldungen:

Washington, 4. November.

Wie verlautet, hat Staatssekretär Bryan bekanntgegeben, daß **kein Ultimatum an Mexiko gerichtet worden** sei. Es sei bedauerlich, daß die Presse einer solchen Meldung Glauben geschenkt habe.

New-York, 4. November.

Die Meldung, daß Staatssekretär Bryan erklärte, es sei kein Ultimatum an Mexiko gerichtet worden, wird bestätigt. Bryan fügte hinzu, er fühle sich veranlaßt, ein solches Dementi zu geben, da Mißverständnisse über internationale Fragen leicht zu ernsten Folgen führen könnten.

Die Angelegenheit ist mit dieser Richtigstellung, die noch keineswegs eine amtliche ist, nicht völlig aufgeklärt. Man kann nicht recht verstehen, wie die Nachricht, wenn sie vollkommen erdichtet war, stundenlang unwidersprochen bleiben konnte. Ist die Welt mit der beunruhigenden Meldung in geradezu grotesker Weise irregeführt worden, so hat sie auch einen Anspruch darauf, den Ursprung und die näheren Umstände des „Irrtums" kennen zu lernen. Amtlich wird inzwischen nicht in Abrede gestellt, daß eine Intervention andauernd erwogen und vorbereitet wird. Denn ein Kabeltelegramm aus Washington berichtet: „Wie amtlich mitgeteilt wird, ist die Regierung benachrichtigt worden, daß beinahe alle in Mexiko diplomatisch vertretenen Mächte geneigt sind, den Vereinigten Staaten die Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Regierung in Mexiko zu überlassen." Es ist möglich, daß man zu der geplanten Vertreibung Huertas nicht das Mittel des Ultimatums wählen, sondern es zunächst mit der Anerkennung der Rebellen des Nordens versuchen wird. Aber das Wort „Ultimatum" ist trotz der Erklärung des Herrn Bryan, wie schon die militärischen Vorbereitungen in Veracruz und in Texas zeigen, aus dem Lexikon der Washingtoner Staatsmänner noch keineswegs gestrichen.

Die Proklamation König Ludwigs III.

Der Adel der Parlamentarier. — Die opponierenden Reichsräte.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

□ **München,** 4. November.

Nachdem der Gesetzentwurf über die Regentschaftsvorlage vom Prinzregenten Ludwig unterzeichnet und bereits ordnungsgemäß im „Gesetz- und Verordnungsblatt" erschienen ist, wird morgen mittag 12 Uhr, wie ich authentisch erfahre, die Proklamation zum König erfolgen. Sie ist bereits vollkommen fertig. Vom Justizminister ist der Text, der sehr lang ist, entworfen; er sagt das bei solchen Gelegenheiten Übliche. Heute nachmittag sind übrigens die beiden Referenten des Etats des königlichen Hauses und Hofes, wie bereits angekündigt, nach Schloß Fürstenried gefahren, um sich vom Befinden König Ottos zu überzeugen. Es sind dies die Herren Casselmann von den Liberalen und Dirr vom Zentrum. Morgen früh werden sich die Präsidenten der beiden Kammern, Graf Fugger und v. Orterer, aus demselben Gründen nach Schloß Fürstenried begeben. Der Zustimmungsakt der Abgeordnetenkammer, der jetzt nur noch formale Bedeutung hat, da alles im klaren ist, wird spätestens Freitag vormittag erfolgen, doch ist es möglich, daß bei der Eile, mit der jetzt die letzten Formalitäten vor sich gehen, es schon Donnerstag geschieht. Die Zustimmung der Ersten Kammer zu den Gründen und vorgelegten Dokumenten erfolgt dann am gleichen Nachmittag. Die Veröffentlichung der Dokumente schließt sich direkt an; die Krönungsfeierlichkeiten werden nicht, wie hier und da gemeldet wird, bis zum Ablauf des Trauerjahres hinausgeschoben, sondern, wie ich erfahre, unmittelbar in den nächsten Tagen, also Ende dieser oder Anfang nächster Woche erfolgen. Der Termin ist indessen noch nicht genau festgesetzt.

Einige Pikanterien politischer Natur seien noch verzeichnet: Der Führer des bayerischen Zentrums, Landesgerichtsdirektor Lerno, der seine Ansicht in der Thronfrage änderte, wird nach der Proklamation den Orden der Bayerischen Krone erhalten und durch besondere Verfügung in den persönlichen Adelstand erhoben werden. Diese besondere Verfügung ist seit einigen Monaten nötig. Genau dieselben Auszeichnungen, also mit der Erhebung in den Adelstand, wird, wie ich höre, auch der Führer der bayerischen Liberalen, Casselmann, erhalten. Dieser darf insofern mit ruhigem Gewissen diese Auszeichnung annehmen, da er stets auf dem Standpunkt stand, den er heute vertritt. Von politischem Reiz ist auch noch, daß die heutige einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes in der Reichsratskammer nur auf sehr künstlichem Wege zustande gekommen ist. Wir haben dies seinerzeit bereits angekündigt. Direkt entfernt haben sich die Reichsräte v. Cramer-Klett und v. Pflaum. Freiherr v. Cramer-Klett wird sich trotz seines jungen Adels und seines Uebertritts zum katholischen Zentrum erinnert haben, daß sein Vater einstmals der Leiter des „Fränkischen Kuriers" gewesen ist. Die unter dem Grafen Preysing stehende Opposition hat die Gründe, warum sie nicht zur Abstimmung erschienen ist und sich krank meldete, zu den Akten gegeben. So kam eine einstimmige Annahme zustande.

Die französische Milliardenanleihe.

Wiederbeginn der Parlamentstagung. — Eine unschädliche Niederlage des Kabinetts.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

VA **Paris,** 4. November.

Die Deputiertenkammer hat ihre Session heute mit einer sehr merkwürdigen Tagesordnungsdebatte eröffnet, durch die für einen Augenblick die Gruppierung der Parteien über den Haufen geworfen und die Regierung sofort in eine Minderheit versetzt wurde. Und das sonderbarste war dabei, daß für die Regierung nur ihre bisher erbittertsten Feinde, die Radikalen, stimmten. Die Verwirrung entstand dadurch, daß die Sozialisten unerwartet wieder ihr altes Projekt der Wahlreform vorbrachten. Man erinnert sich daran, daß dieses Projekt von den Sozialisten und der Rechten gewünscht, von den Radikalen aber verworfen wird. Die Wahlreform ist von der Kammer angenommen, vom Senat aber abgelehnt worden, und man glaubte das Projekt damit erledigt. Bei Beginn der heutigen Sitzung ging nun der Sozialist Groussier auf die Tribüne und forderte, daß die Proportionalwahl als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde; der Senat dürfe in einer solchen Frage nicht das letzte Wort haben. Die Sozialisten und die gesamte Rechte spendeten lebhaften Beifall. Ministerpräsident Barthou, der durch dieses Manöver der Sozialisten in Verlegenheit gesetzt war, forderte die Kammer auf, zuerst die Frage der Laienschulen zu beraten, und als Groussier ihn ersuchte, sich präziser über die Wahlreform auszusprechen, erklärte der Ministerpräsident unter dem lebhaften Beifall der Radi-